

Die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)

Die wichtigsten Auswirkungen bei einer Annahme der Vorlage

Inhaltsverzeichnis

Management Summary	3
<hr/>	
1. Welche Probleme soll die Reform angehen?	4
<hr/>	
1.1 Trotz längerer Lebenserwartung: Der obligatorische Umwandlungssatz sinkt kaum	4
1.2 Verändertes Anlageumfeld	6
1.3 Systemfremde Umverteilung	6
1.4 Wenig Absicherung für Teilzeitarbeitende	7
1.5 Bisherige Revisionen und Abstimmungen	8
2. Die BVG-Reform im Detail	8
<hr/>	
2.1 Reduktion Eintrittsschwelle	8
2.2 Lohnabhängiger Koordinationsabzug	9
2.3 Flachere Staffelung der Altersgutschriften	10
2.4 Senkung des Umwandlungssatzes	11
2.5 Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration	12
2.6 Was kostet die Reform?	13
3. Berechnungsbeispiele	14
<hr/>	
4. Fazit	18
<hr/>	
5. Literaturverzeichnis	20
<hr/>	

Management Summary

Herr und Frau Schweizer werden älter. Oft reicht das in der Pensionskasse angesparte Geld nicht, um die Rente bis zum Lebensende zu finanzieren. Die Pensionskassen müssen andere Finanzierungsquellen finden – und etwa Geld von Erwerbstätigen zu Rentnern umverteilen. Das ist so aber in der beruflichen Vorsorge gar nicht vorgesehen. Zudem sind Teilzeitarbeitende oft ungenügend abgesichert. Diese Probleme will die BVG-Reform angehen.

Das VZ VermögensZentrum hat berechnet und analysiert, was die Reform für die Menschen in der Schweiz konkret bedeutet. Die Berechnungsbeispiele zeigen auf den Franken genau, mit welchen Renten sie rechnen können (Seite 14 und folgende). Diese Erkenntnisse stechen dabei heraus:

- Der gesetzliche Mindestumwandlungssatz soll auf 6,0 Prozent sinken. Davon wären aber längst nicht alle Versicherten betroffen. Denn die meisten Versicherten haben auch überobligatorisches Altersguthaben. Dort liegen die Umwandlungssätze schon heute oft deutlich unter 6,0 Prozent. Gar nicht betroffen sind alle bereits Pensionierten: Ihre Renten bleiben gleich.
- Eine Übergangsgeneration von 15 Jahrgängen würde Rentenzuschläge erhalten. Wie die Berechnungen vom VZ zeigen, bekämen einige Menschen der Übergangsgeneration so eine höhere Rente als ohne Reform. Andere müssen trotz Zuschlägen mit einer tieferen Rente rechnen.
- Jüngere Menschen müssten prozentual mehr in die Pensionskasse einzahlen als heute, ältere Arbeitnehmende weniger. Diese flachere Staffelung der Sparbeiträge soll ältere Erwerbstätige weniger «teuer» und so attraktiver für die Arbeitgeber machen. Wahrscheinlich würden aber längst nicht alle Firmen die Sparbeiträge ihrer älteren Mitarbeiter senken.
- Viele Teilzeitarbeitende – das sind oft Frauen – würden einiges mehr in ihrer Pensionskasse ansparen. Das, weil der Koordinationsabzug neu vom Lohn abhängig wäre und die BVG-Eintrittsschwelle sinken würde. Viele Teilzeitarbeitende könnten mit einer deutlich höheren Rente rechnen. Sie und ihre Arbeitgeber müssten aber auch mehr Lohnbeiträge bezahlen.
- Ob man mit oder ohne Reform finanziell besser dasteht, unterscheidet sich stark von Person zu Person. Je nach Alter, Einkommen, Pensionskassenguthaben und Pensionskassenlösung profitiert man oder nicht. Es lohnt sich, seine persönliche Situation im Detail zu analysieren.

Am 22. September 2024 wird die Schweizer Stimmbevölkerung über die BVG-Reform abstimmen. Ob sie die Reform dann annimmt oder nicht: Schon heute ist klar, dass viele Pensionskassen ihre Renten weiter senken werden. Der Trend geht seit Jahren nach unten. Wer unbeschwert in Pension gehen will, muss früh genug selbst sparen und vorsorgen.

1. Welche Probleme soll die Reform angehen?

Das BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) ist ein zentraler Teil der Schweizer Sozialvorsorge. Es soll die Menschen so gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität absichern, damit sie zusammen mit den Renten aus der ersten Säule ihren bisherigen Lebensstandard fortsetzen können. Die Renten sollen rund 60 Prozent des letzten Lohnes abdecken. Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben, unterstehen der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Bis zur Vollendung des 24. Altersjahres müssen sie nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert sein. Danach sparen sie auch Guthaben für das Alter an, indem sie sogenannte Sparbeiträge leisten.

Im BVG gelten obligatorische Minimalleistungen, die für jede versicherte Person gewährleistet werden müssen. Es besteht die Möglichkeit, neben den gesetzlichen Leistungen sogenannte «überobligatorische» Leistungen zu definieren. Wenn die überobligatorischen Leistungen innerhalb der gleichen Pensionskassenlösung definiert sind, spricht man von einer sogenannten «umhüllenden Lösung».

Laut der Pensionskassenstatistik des Bundes gab es zuletzt rund 4,6 Millionen aktiv Versicherte. Die allermeisten von ihnen (etwa 3,7 Millionen) haben umhüllende Pläne. Rund 9 Prozent aller aktiv Versicherten sind nur im BVG-Minimum versichert.¹ Von der BVG-Reform betroffen sind lediglich die gesetzlichen Mindestleistungen und somit primär 9 Prozent aller Versicherten. Ob und inwiefern die Reform auch einen Einfluss auf die umhüllenden Lösungen hat, ist im Einzelfall zu prüfen und hängt davon ab, wie nah die Ausgestaltung einer umhüllenden Lösung beim gesetzlichen Minimum ist oder wie beispielsweise die Umwandlungssätze definiert sind.

Den 4,6 Millionen aktiven Versicherten stehen rund 0,9 Millionen Pensionierte gegenüber.² Ihre durchschnittliche Altersrente beträgt 28'236 Franken im Jahr, das durchschnittlich aus der Pensionskasse ausbezahlte Alterskapital liegt bei 240'291 Franken.³ Bei der Pensionierung entscheiden sich etwa 44 Prozent von allen

Versicherten für die Rente, rund 37 Prozent beziehen ihr Altersguthaben nur als Kapital und der Rest nimmt eine Mischform aus Rente und Kapital.⁴

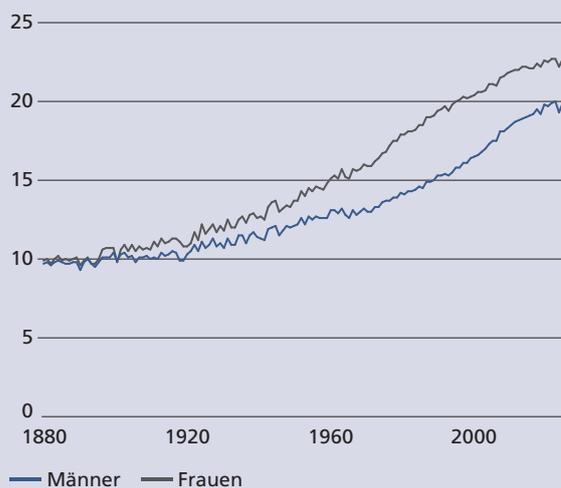
Das BVG steht immer stärker unter Druck. Die Menschen in der Schweiz werden älter und beziehen länger eine Rente. Zugleich warfen die von den Pensionskassen investierten Gelder über Jahre zu wenig Rendite ab und es wird systemwidrig umverteilt. Hinzu kommt: Viele Teilzeitarbeitende sind unzureichend im BVG versichert. Diese Herausforderungen werden nachfolgend im Detail erklärt.

1.1 Trotz längerer Lebenserwartung: Der obligatorische Umwandlungssatz sinkt kaum

Die Schweizerinnen und Schweizer leben länger. Das bedeutet auch, dass sie nach ihrer Pensionierung länger eine Rente aus der Pensionskasse beziehen. Als die berufliche Vorsorge im Jahr 1985 in Kraft trat, rechnete man mit rund 15 (Männer) respektive 19 Bezugsjahren (Frauen). Mittlerweile sind es rund 20 (Männer) respektive gut 23 Jahre (Frauen) (Abb. 1).⁵ Die Pensionskassenrenten müssen also für einen längeren Zeitraum finanziert werden.

Abbildung 1: Heute leben die Menschen nach der Pensionierung noch rund 20 Jahre weiter

Lebenserwartung in Jahren im Alter von 65 Jahren, dargestellter Zeitraum 1880–2022



Quelle: Bundesamt für Statistik, Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren

Trotzdem wurde der BVG-Mindestumwandlungssatz kaum an die steigende Lebenserwartung angepasst. Der

1 BFS, Pensionskassenstatistik 2022, Seite 26

2 Neben den Altersrenten zahlt die berufliche Vorsorge auch Renten an Ehegatten, Witwen, Witwer, Invaliden, Waisen und Kinder aus.

3 BFS, Pensionskassenstatistik 2022, S. 3

4 BFS, Neurentenstatistik 2022

5 BFS, Bundesamt für Statistik, 2024

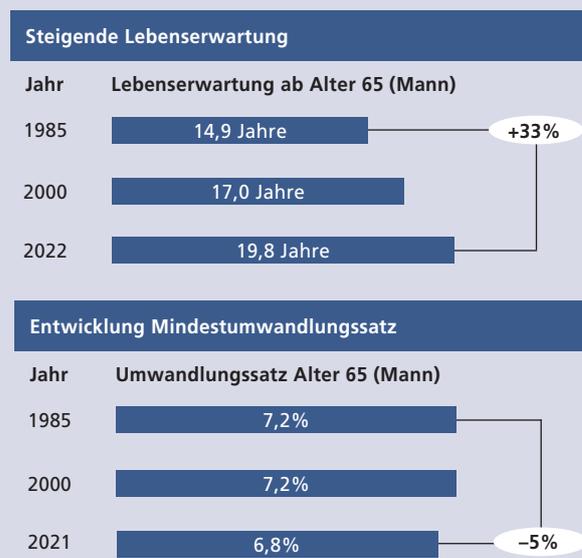
Umwandlungssatz bestimmt, wie hoch die jährliche Altersrente aus der Pensionskasse ist. Je tiefer der Umwandlungssatz, desto länger reicht das angesparte Altersguthaben eines Versicherten, bis es aufgebraucht ist. Der Umwandlungssatz sollte so gewählt werden, dass das vorhandene Altersguthaben bis zum statistisch zu erwartenden Lebensende ausreicht. Nimmt die Lebenserwartung der Menschen zu, müsste der Umwandlungssatz eigentlich sinken.

Bei der Einführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge im Jahr 1985 betrug der Mindestumwandlungssatz 7,2 Prozent. Was bedeutet das? Ein Altersguthaben von beispielsweise 100'000 Franken wird mit 7,2 Prozent multipliziert. Das ergibt dann eine Altersrente von 7200 Franken im Jahr. Das Altersguthaben wird über den Umwandlungssatz in eine Altersrente «umgewandelt». Ohne Berücksichtigung einer Verzinsung des Guthabens für die Dauer des Rentenbezugs wäre das Altersguthaben nach 13,88 Jahren aufgebraucht (Altersguthaben geteilt durch Rente ergibt Anzahl Jahre). Lebt der Rentenbezüger danach weiter, muss die Pensionskasse seine Rente aus anderen Mitteln finanzieren. Zum Beispiel kann sie Geld von den aktiv Versicherten zu den Rentnern umverteilen, was im BVG so aber eigentlich gar nicht vorgesehen ist (mehr dazu im Kapitel 1.3).

Mit der ersten BVG-Reform wurde der Umwandlungssatz ab 2007 schrittweise leicht reduziert. Seit 2014 liegt er bei 6,8 Prozent (Abb. 2). Ein Altersguthaben von 100'000 Franken wird also in 6800 Franken jährliche Rente umgewandelt und ist nach 14,71 Jahren aufgebraucht (wiederum ohne Berücksichtigung einer Verzinsung). Weil die Menschen heute nach der Pensionierung im Schnitt rund 20 Jahre weiterleben, müsste der Umwandlungssatz aber eigentlich bei rund 5 Prozent liegen. Bei diesem Umwandlungssatz ist das Altersguthaben nämlich erst nach 20 Jahren aufgebraucht (wiederum ohne Zins, in der Realität rechnen die Pensionskassen aber mit einem Zins: siehe Kapitel 1.2).

Der gesetzliche Umwandlungssatz wurde also nur wenig nach unten angepasst (–5 Prozent in der Abb. 2). Das, obwohl die Menschen immer länger leben (+33 Prozent in der Abb. 2). Der überobligatorische Umwandlungssatz hingegen sinkt seit Jahren, weil die

Abbildung 2: Steigende Lebenserwartung versus Entwicklung des Mindestumwandlungssatzes



Quelle: VZ VermögensZentrum

Pensionskassen ihn selbst festlegen können. Einige Pensionskassen verwenden einen umhüllenden Umwandlungssatz für das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben, welcher tiefer ist als der gesetzlich vorgegebene Mindestumwandlungssatz in der Höhe von aktuell 6,8 Prozent. Andere Pensionskassen wiederum wenden unterschiedliche Umwandlungssätze für das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben an (mehr dazu im Kapitel 2.4).

Schweizerinnen und Schweizer leben länger. Dazu kommt eine weitere demografische Entwicklung: Der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung nimmt zu. Bei der Einführung des BVG im Jahr 1985 kamen auf einen Über-65-Jährigen noch 4,3 Personen im erwerbsfähigen Alter. Heute sind es noch rund 3,2 Erwerbstätige pro Rentner.⁶

In den nächsten Jahren gehen die geburtenstarken Jahrgänge der Nachkriegszeit, die Babyboomer, in Pension. Gleichzeitig rücken nur wenige Menschen in erwerbsfähigem Alter nach. Denn seit den 70er-Jahren ist die Geburtenrate stark zurückgegangen. Die Einwanderung von Menschen im Erwerbsalter in die Schweiz sorgt zwar für eine Verjüngung der Bevölkerung. Dieser Effekt reicht aber nicht aus, um die fortschreitende Alterung der Bevölkerung kompensieren zu können.⁷

6 BFS, Indikatoren der Bevölkerungsstruktur

7 BFS, Die Faktoren der Alterung

1.2 Verändertes Anlageumfeld

Die Vorsorgegelder eines jeden Versicherten werden an den Finanzmärkten angelegt. Die Pensionskassen müssen dort eine Rendite erwirtschaften, um den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzinssatz auf den obligatorischen Guthaben und den technischen Zins der Deckungskapitalien der Rentner zu finanzieren. Neben den Beiträgen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber werden die Pensionskassen massgeblich durch diese Rendite finanziert. Sie wird deshalb auch als «dritter Beitragszahler» bezeichnet.

In den letzten 15 Jahren steuerte dieser «dritte Beitragszahler» durchschnittlich 30 Milliarden Franken im Jahr zum Wachstum der Pensionskassenvermögen bei.⁸ Eine Schätzung geht davon aus, dass rund 40 Prozent der Pensionskassenvermögen vom «dritten Beitragszahler» stammen. Das ist mehr, als jeweils durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge finanziert wurde.⁹

Viele Pensionskassen kämpften aber längere Zeit damit, dass sie nicht mehr genügend hohe Renditen erzielen konnten. Seit der Einführung des BVG Mitte der 80er-Jahre haben sich die Renditen für sichere Anlagen drastisch reduziert. Damals rentierten zum Beispiel zehnjährige Obligationen der Schweizer Eidgenossenschaft mit rund 5 Prozent. Seitdem ist die Rendite stark gesunken. Insbesondere nach der Finanzkrise von 2007/2008 war sie jahrelang tief. Von 2015 bis 2021 lag sie meistens sogar im negativen Bereich (Abb. 3). Die tiefen respektive negativen Renditen von Obligationen zwangen viele Pensionskassen, anderweitig nach Anlageerträgen zu suchen. Zahlreiche Pensionskassen

reduzierten deshalb ihre Obligationenquote. Stattdessen investierten sie mehr in ertrags-, aber auch risikoreichere Anlagen wie Aktien und Immobilien.¹⁰

Mittlerweile hat sich der Wind wieder etwas gedreht: Seit dem Frühling 2023 haben die Notenbanken die Leitzinsen erhöht, um gegen die zwischenzeitlich stark gestiegene Inflation vorzugehen. Das führte auch dazu, dass Obligationen attraktiver geworden sind. Im langjährigen Vergleich sind ihre Renditen aber tief. Ende Juni 2024 rentierten zehnjährige Schweizer Bundesobligationen mit rund 0,6 Prozent. Bei der Einführung des BVG hatte deren Rendite noch bei fast 5 Prozent gelegen (Abb. 3).

1.3 Systemfremde Umverteilung

Die Menschen werden also älter und beziehen länger eine Rente. Gleichzeitig erzielen die Pensionskassen nicht genügend Rendite, um den Mindestumwandlungssatz zu finanzieren. In der Folge reicht das individuell angesparte Altersguthaben nicht, um die versprochene Rente während der gesamten Laufzeit zu finanzieren. Um die Renten trotzdem auszahlen zu können, verteilen die Pensionskassen Vermögen um. Es gibt zwei Arten der Umverteilung: die Umverteilung von aktiv Versicherten zu den Rentnern und die Umverteilung unter den aktiv Versicherten.

Umverteilung von aktiv Versicherten zu den Rentnern

Bei der Pensionierung wird das Altersguthaben in eine lebenslange Rente umgewandelt. In den Jahren nach der Pensionierung wird das Guthaben wegen der Rentenzahlungen laufend kleiner. Den Teil des Guthabens, den die Pensionskasse noch nicht als Rente ausbezahlt hat, legt sie an den Finanzmärkten an und erzielt dort eine Rendite. Mit dem technischen Zinssatz trifft sie eine Annahme, wie hoch die Rendite sein wird. Dabei gilt: Je höher der Umwandlungssatz, desto höher muss der technische Zinssatz sein. Gemäss den biometrischen Grundlagen (BVG 2020 und Generationentafel) wäre ein technischer Zinssatz von über 4,5 Prozent notwendig, um den obligatorischen Umwandlungssatz von 6,8 Prozent zu gewährleisten. Der durchschnittliche technische Zinssatz lag Ende 2023 etwas unter 2 Prozent¹¹. Bei einem technischen Zinssatz von 2 Prozent beträgt der technisch korrekte Umwandlungssatz rund 5 Prozent (siehe Abb. 4 auf der nächsten Seite).

Abbildung 3: Deutlich tiefere Renditen

Rendite 10-jähriger Schweizer Bundesobligationen, in Prozent



Quelle: SNB

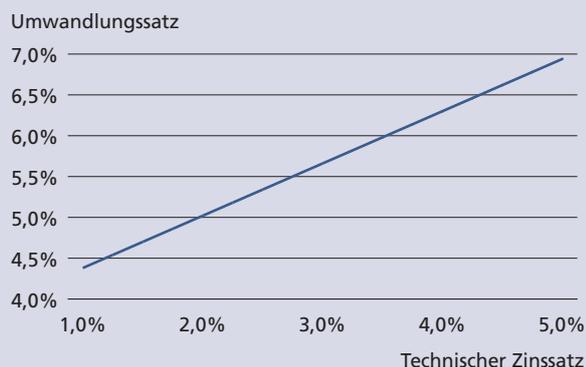
8 AMAS, Der 3. Beitragszahler, S. 3

9 AMAS, Der 3. Beitragszahler, S. 3

10 AMAS, Der 3. Beitragszahler, S. 4

11 VZ PK-Rating 2024

Abbildung 4: Technischer Zinssatz und Rentenumwandlungssatz



Grundlagen: BVG 2020, Generationentafel

Wenn der technische Zins höher ist als die Verzinsung des Altersguthabens der aktiv Versicherten, dann wird Vermögen von Erwerbstätigen zu Rentnern umverteilt.

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) geht davon aus, dass von 2014 bis 2022 rund 45 Milliarden Franken umverteilt wurden. Das heisst: Jährlich gingen rund 5 Milliarden Franken oder 0,6 Prozent des Vorsorgekapitals von den Erwerbstätigen zu den Rentnern.¹² Durch das veränderte Anlageumfeld und die tieferen technischen Zinsen reduzierte sich die Umverteilung von den aktiv Versicherten zu den Rentnern weitgehend. Letztere sind in der Regel ausreichend finanziert. Die noch bestehende Umverteilung wird vor allem durch den zu hohen gesetzlichen Umwandlungssatz ausgelöst.

Umverteilung unter den aktiv Versicherten

Im Überobligatorium können die Pensionskassen den Umwandlungssatz und die Verzinsung frei festlegen. Aufgrund der höheren Lebenserwartung sowie des veränderten Anlageumfelds sahen sich in den vergangenen Jahren viele Pensionskassen gezwungen, die Umwandlungssätze sowie die Verzinsungen auf dem überobligatorischen Guthaben zu reduzieren. Zudem gibt es die Problematik des gesetzlich garantierten Mindestzinssatzes. Dieser wird jeweils im Vorjahr festgelegt. In schlechten Anlagejahren kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz oft nicht erwirtschaften. Da er aber auch in einem solchen Jahr garantiert werden muss, kompensieren die Pensionskassen die fehlende Rendite mit einer tieferen Verzinsung des überobligatorischen

Altersguthabens. Diese Verzinsung wird nämlich erst Ende Jahr definitiv festgelegt.

1.4 Wenig Absicherung für Teilzeitarbeitende

In der Schweiz arbeiten viele Teilzeit. 2023 waren es 37 Prozent aller Erwerbstätigen. Die Teilzeitarbeit wird immer beliebter: Zwischen 2012 und 2022 ist die Zahl der Teilzeiterwerbstätigen mehr als dreimal so stark angestiegen wie jene der Vollzeiterwerbstätigen (+14,7 Prozent gegenüber +4,4 Prozent).¹³

Das Schweizer Vorsorgesystem ist aber immer noch stark auf Arbeitspensen von 100 Prozent ausgelegt. Das gilt vor allem für das BVG. Denn die Eintrittsschwelle und der Koordinationsabzug berücksichtigen den Beschäftigungsgrad nicht:

Eintrittsschwelle

Nur wer mindestens 22'050 Franken (das entspricht 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente) im Jahr verdient, ist obligatorisch über den Arbeitgeber in der Pensionskasse versichert. Dieser Betrag ist statisch und wird nicht an den Beschäftigungsgrad angepasst. Das ist auch eine Hürde für Menschen mit mehreren Teilzeitjobs: Hat eine Person zum Beispiel zwei Anstellungsverhältnisse und verdient an beiden Orten unter 22'050 Franken, ist sie nicht obligatorisch versichert. Das gilt auch, wenn ihr Gesamteinkommen weit über 22'050 Franken liegt.

Koordinationsabzug

Vom Jahreseinkommen wird der Koordinationsabzug von aktuell 25'725 Franken (87,5 Prozent der maximalen AHV-Altersrente) abgezogen. Die Differenz von Jahreseinkommen minus Koordinationsabzug ergibt den versicherten Lohn. Der versicherte Lohn bildet die Basis für die Berechnungen der Leistungen und Sparbeiträge. In den vergangenen Jahren haben sich viele Firmen dazu entschlossen, den Koordinationsabzug freiwillig an den Beschäftigungsgrad anzupassen. So sind Personen, die Teilzeit arbeiten, deutlich besser versichert. Gleichzeitig erhöhen sich dadurch die Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist, wird der Beschäftigungsgrad jedoch weiterhin bei vielen Firmen nicht berücksichtigt. Das führt bei Teilzeitarbeitenden zu tieferen Beiträgen und zu niedrigeren Renten. Denn je

¹² OAK BV, Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen, S. 41

¹³ BFS, Teilzeitarbeit legte zwischen 2012 und 2022 drei Mal stärker zu als Vollzeitarbeit

tiefer das Einkommen ist, desto höher ist der Koordinationsabzug im Verhältnis zum Lohn. Wenn jemand beispielsweise bei zwei verschiedenen Arbeitgebern einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht, kommt auch zweimal der volle Koordinationsabzug zum Tragen. Verdient jemand beispielsweise zweimal je 30'000 Franken, ergibt das einen Jahreslohn von 60'000 Franken. Durch den doppelten Koordinationsabzug reduziert sich der versicherte Lohn auf nur noch 8550 Franken. Die Beiträge und die Altersrente fallen entsprechend tief aus. Hätte diese Person nur eine Stelle und würde dort die gleichen 60'000 Franken verdienen, würde ihr versicherter Lohn 34'275 Franken betragen. Ihre Altersrente wäre dadurch deutlich höher.

Rund 58 Prozent der erwerbstätigen Frauen arbeiten Teilzeit gegenüber rund 20 Prozent der erwerbstätigen Männer.¹⁴ Frauen können oft weniger fürs Alter ansparen und erhalten so nach der Pensionierung eine tiefere Rente als Männer. Ihre Renten aus der AHV und der Pensionskasse sind im Schnitt rund einen Drittel tiefer als die der Männer.¹⁵ Sie beziehen auch deutlich seltener eine Pensionskassenrente als Männer (49,7 Prozent gegenüber 70,6 Prozent).¹⁶

Im Herbst 2022 wurde die AHV-Reform von der Schweizer Stimmbevölkerung an der Urne mit einem knappen Ja angenommen. Ein grosses Thema im Abstimmungskampf waren das Rentenalter und die Vorsorgesituation der Frauen. Die Befürworter der AHV-Reform gelobten, die Situation der Frauen durch die BVG-Reform zu verbessern.

1.5 Bisherige Revisionen und Abstimmungen

Das BVG trat 1985 in Kraft. Seitdem wurde immer wieder versucht, es zu reformieren. Einige Neuerungen gelangen, einige Reformen scheiterten im Parlament oder wurden vom Stimmvolk abgelehnt. Eine kurze Übersicht (Abb. 5 unten) zeigt die Geschichte des BVG.

2. Die BVG-Reform im Detail

Viele der durch die BVG-Reform vorgesehenen Veränderungen haben die meisten Pensionskassen bereits umgesetzt. Die BVG-Reform sieht nur Veränderungen der gesetzlichen Leistungen vor, die jede Pensionskasse im Minimum garantieren muss. Durch die Reform gibt es diverse direkte als auch indirekte Einflüsse auf Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Pensionskassen. Das Kapitel 2 stellt die Massnahmen der Reform im Detail vor. Im Kapitel 3 werden die Änderungen anhand von Berechnungsbeispielen erklärt.¹⁷

2.1 Reduktion Eintrittsschwelle

Nur Arbeitnehmer, die einen Jahreslohn von mehr als 22'050 Franken beziehen, unterstehen der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Durch die Reform sollen Beschäftigte mit tiefen Einkommen besser abgesichert werden. Die Eintrittsschwelle soll im Rahmen der Reform von 22'050 Franken (75 Prozent der maximalen AHV-Rente) auf 19'845 Franken sinken (67,5 Prozent der maximalen AHV-Rente). Durch die tiefere Eintrittsschwelle könnten neu auch einige Erwerbstätige in einer Pensionskasse Altersguthaben aufbauen, die heute nicht

Abbildung 5: Die Geschichte des BVG

1972	Das Drei-Säulen-Prinzip der Altersvorsorge wird in der Verfassung verankert
1985	Einführung des BVG
1995	Einführung der Freizügigkeit
2004–2006	1. BVG-Revision (unter anderem Senkung der Eintrittsschwelle, des Koordinationsabzuges und des Mindestumwandlungssatzes, Einführung der Witwerrente, regelmässige Überprüfung und Anpassung des Mindestzinssatzes)
2010	Ablehnung der Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,4 Prozent
2011–2012	Strukturreform des BVG (unter anderem Errichtung der BVG-Oberaufsichtskommission, Massnahmen für ältere Arbeitnehmende)
2017	Ablehnung Altersvorsorge 2020 (unter anderem Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,0 Prozent, Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65, Flexibilisierung Altersrücktritt)
2017	Revision des Scheidungsrechts (inkl. gerechterer Aufteilung zwischen den Ex-Eheleuten)
2024	Volksabstimmung zur BVG-Reform 21
ab 2024	Inkrafttreten der AHV-Reform (mit Auswirkungen für das BVG: schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65, flexibler Beginn des Rentenbezuges u. a.)

Quelle: BSV, *Bisherige Revisionen der schweizerischen Altersvorsorge*

14 BFS, Teilzeitarbeit

15 Eling & Freyschmidt, Frauen und Altersvorsorge, S. 13

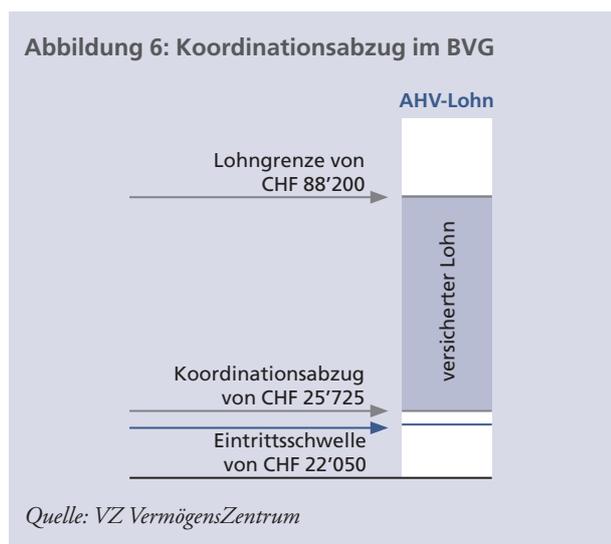
16 Bundesrat, Erfassung des Gender Overall Earnings Gap, S. 20–21

17 Quellen im Kapitel 2: Bundesversammlung, Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Änderung vom 17. März 2023 / BSV, Reform der beruflichen Vorsorge (BVG) / BSV, Die Referendumsvorlage

versichert sind, weil ihr Einkommen zu tief ist oder sie aufgrund mehrerer Arbeitsverhältnisse die Eintrittsschwelle beim jeweiligen Arbeitgeber nicht erreichen. Durch die tiefere Eintrittsschwelle wären neben den bereits 4,5 Millionen aktiv Versicherten zusätzlich rund 70'000 Arbeitnehmende im BVG mitversichert.¹⁸

2.2 Lohnabhängiger Koordinationsabzug

Die Leistungen der zweiten Säule werden mit denen der ersten Säule koordiniert, um eine Überversicherung zu verhindern. Deshalb wird im BVG das Einkommen um den Koordinationsabzug verkleinert, welcher aktuell bei 25'725 Franken (87,5 Prozent der maximalen AHV-Rente) liegt. Der Abzug ist statisch und wird weder an die Lohnhöhe noch an den Beschäftigungsgrad angepasst. Wenn der Jahreslohn über der Eintrittsschwelle (22'050 Franken), aber unter dem Koordinationsabzug liegt, kommt der minimal versicherte Lohn von 3675 Franken (12,5 Prozent der maximalen AHV-



Rente) zur Anwendung. Weiter berücksichtigt das BVG nur einen Lohn von bis zu 88'200 Franken (300 Prozent der maximalen AHV-Rente).

Der fixe Koordinationsabzug führt dazu, dass viele Teilzeitarbeitende schlecht oder gar nicht in der beruflichen Vorsorge abgesichert sind. Deshalb können Unternehmen ihre Teilzeitbeschäftigten freiwillig besterstellen. Bei vielen Pensionskassen besteht die Möglichkeit, den Koordinationsabzug an den Teilzeitgrad anzupassen, einen tieferen Betrag zu definieren oder den Koordinationsabzug zu streichen.

Die BVG-Reform sieht nun vor, den fixen durch einen variablen Koordinationsabzug zu ersetzen. So würden neu immer 80 Prozent des Lohnes (bis zum Jahreslohn von maximal 88'200 Franken im Jahr) versichert werden. Neu wäre die Höhe des Koordinationsabzuges also von der Höhe des Lohnes und so indirekt auch vom Teilzeitgrad abhängig.

Beträgt der AHV-Lohn zum Beispiel 30'000 Franken, dann werden davon derzeit 25'725 Franken abgezogen. So sind nur 4275 Franken im BVG versichert, also rund 14 Prozent des AHV-Lohnes. Mit der Reform würde der versicherte Lohn auf 24'000 Franken steigen und so bei 80 Prozent des Lohnes liegen. Ein zweites Beispiel: Bei einem Lohn von 88'200 Franken (BVG-Maximallohn) beträgt der versicherte Lohn aktuell

Abbildung 7: So wirkt sich der Koordinationsabzug aus

Beispiel 1	aktuell	BVG-Reform
AHV-Lohn	30'000 CHF	30'000 CHF
Koordinationsabzug	25'725 CHF	6'000 CHF
versicherter Lohn	4'275 CHF	24'000 CHF
versicherter Lohn in Prozent vom AHV-Lohn	14%	80%

Beispiel 2	aktuell	BVG-Reform
AHV-Lohn	88'200 CHF	88'200 CHF
Koordinationsabzug	25'725 CHF	17'640 CHF
versicherter Lohn	62'475 CHF	70'560 CHF
versicherter Lohn in Prozent vom AHV-Lohn	71%	80%

Quelle: Berechnungen VZ VermögensZentrum

62'475 Franken, also rund 71 Prozent. Mit der Reform würde er auf 70'560 Franken steigen, was wiederum 80 Prozent des AHV-Lohnes entspricht (Abb. 7). Neu, also nach der BVG-Reform, benötigt es keinen minimal versicherten Lohn mehr, da der Koordinationsabzug nicht mehr höher sein kann als die Eintrittsschwelle. Der maximal versicherte Lohn würde von 62'475 auf 70'560 Franken ansteigen (entspricht 80 Prozent von 88'200 Franken).

Von diesen Änderungen der BVG-Reform könnten vor allem Teilzeitarbeitende und Erwerbstätige mit mehreren Anstellungsverhältnissen profitieren. Alle Personen mit einem Lohn, der zwischen der Eintrittsschwelle und dem maximalen BVG-Lohn liegt, hätten einen

18 BSE, Reform der beruflichen Vorsorge (BVG)

höheren versicherten Lohn und dadurch eine höhere Berechnungsgrundlage für die versicherten Leistungen. Die höhere Berechnungsgrundlage führt aber nicht automatisch zu höheren Beiträgen und höheren Leistungen. Denn die BVG-Reform sieht auch eine Anpassung der Sparbeiträge und eine Senkung des Umwandlungssatzes vor. Die Auswirkungen der Reform müssen von Versicherten zu Versicherten individuell angeschaut und berechnet werden (siehe Berechnungsbeispiele im Kapitel 3).

2.3 Flachere Staffelung der Altersgutschriften

Eine weitere Massnahme der BVG-Reform betrifft die Sparbeiträge, auch Altersgutschriften genannt. Sie werden in Prozent des versicherten Lohnes berechnet und bestimmen, welcher Teil vom Lohn dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben wird. Im Laufe des Erwerbslebens steigen die gesetzlichen Sparbeiträge an. Heute gibt es vier Stufen, mit einer Spannweite von 7 bis 18 Prozent (Abb. 8). Die Sparbeiträge ergeben mit der Verzinsung zusammen das Altersguthaben, welches dann bei der Pensionierung in Renten- oder Kapitalform bezogen wird. Jede versicherte Person spart also für sich selbst im sogenannten Kapitaldeckungsverfahren an.

Durch die Reform sollen die Sparbeiträge abgeflacht werden. Für ältere Arbeitskräfte würden tiefere Altersgutschriften gelten als heute. Das soll ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern, da sie so den Firmen weniger hohe Lohnnebenkosten verursachen würden. Neu sind nur noch zwei Stufen vorgesehen: 9 Prozent Lohnabzug im Alter von 25 bis 44 Jahre und 14 Prozent im Alter von 45 bis 65 Jahre (Abb. 8). Aus Arbeitgeber-sicht wären so alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Alter zwischen 45 und 65 Jahren bei gleichem Lohn gleich «teuer».

Abbildung 8: Altersgutschriften: Neu nur noch zwei Stufen

Alter	Altersgutschriften heute	Altersgutschriften nach der BVG-Reform
25–34 Jahre	7%	9%
35–44 Jahre	10%	9%
45–54 Jahre	15%	14%
55–65 Jahre	18%	14%

Quelle: BSV, Reform der beruflichen Vorsorge

Rechnet man die Altersgutschriften über die 40 Beitragsjahre zusammen, ergibt sich aktuell eine Summe von 500 Prozent des versicherten Lohnes, nach der BVG-Reform 460 Prozent. Somit wäre die Summe neu tiefer. Da die BVG-Reform aber auch eine Erhöhung des versicherten Lohnes vorsieht, würde das effektiv einbezahlte Altersguthaben über 40 Jahre steigen.

Ob sich die persönlichen Sparbeiträge in Franken erhöhen oder senken, muss individuell geprüft werden, da sich neben den Altersgutschriften auch der versicherte Lohn verändert. Zwei Beispiele: Als Basis dienen die gleichen versicherten Löhne wie in Abbildung 7. Die Berechnungen sind nun für eine 60-jährige Person erstellt. Durch die Reform sinken die Spargutschriften von 18 auf 14 Prozent. Im ersten Beispiel steigt der Sparbeitrag in Franken gerechnet aber an, nämlich von aktuell 770 auf 3360 Franken. Das sind 2590 Franken mehr. Der Grund dafür: Durch die BVG-Reform sinken zwar die Spargutschriften in Prozent. Weil durch die BVG-Reform aber auch der versicherte Lohn höher ist, nehmen die Spargutschriften in Franken gerechnet wiederum zu.

Im zweiten Beispiel wird der versicherte Lohn wegen der BVG-Reform nur etwas grösser, nämlich von aktuell 62'475 auf neu 70'560 Franken. Die Spargutschriften fallen von 11'246 auf 9878 Franken. Unter dem Strich resultiert also ein Minus von insgesamt 1368 Franken (Abb. 9).

Abbildung 9: Spargutschriften bei einem 60-Jährigen

Beispiel 1	aktuell	BVG-Reform
AHV-Lohn	30'000 CHF	30'000 CHF
versicherter Lohn	4'275 CHF	24'000 CHF
Spargutschriften in Prozent	18%	14%
Spargutschriften in Franken	770 CHF	3'360 CHF
Differenz in Franken		2'590 CHF

Beispiel 2	aktuell	BVG-Reform
AHV-Lohn	88'200 CHF	88'200 CHF
versicherter Lohn	62'475 CHF	70'560 CHF
Spargutschriften in Prozent	18%	14%
Spargutschriften in Franken	11'246 CHF	9'878 CHF
Differenz in Franken		-1'368 CHF

Quelle: Berechnungen VZ VermögensZentrum

Tritt die Reform tatsächlich in Kraft, dürfen die Arbeitgeber also die Spargutschriften all ihrer über 45-jährigen Mitarbeiter auf 14 Prozent senken. Wahrscheinlich werden das aber längst nicht alle Firmen tun wollen. Denn wenn sie die Spargutschriften zum Beispiel bei 18 Prozent respektive 15 Prozent belassen, können sie das als attraktive Lohnnebenleistung bewerben. In Zeiten des Fachkräftemangels können ausgebauten Pensionskassenleistungen eine Möglichkeit sein, um auf dem Arbeitsmarkt Talente für sich zu gewinnen und in der Firma zu halten.

2.4 Senkung des Umwandlungssatzes

Wie viel Altersrente jemand nach seiner Pensionierung erhält, hängt massgeblich vom Umwandlungssatz ab. Mit diesem Satz wandelt die Pensionskasse das Altersguthaben in eine lebenslange Altersrente um. Im Rahmen der BVG-Reform soll der gesetzliche Mindestumwandlungssatz von aktuell 6,8 auf neu 6,0 Prozent sinken. Das bedeutet, dass bei 100'000 Franken Altersguthaben statt mindestens 6800 Franken neu noch mindestens 6000 Franken Rente im Jahr ausbezahlt werden müssen. Mit dieser Massnahme soll der steigenden Lebenserwartung und den tiefen Anlageerträgen Rechnung getragen und die systemfremde Umverteilung reduziert werden (mehr dazu im Kapitel 1).

Die heutigen Rentenbezüger sind von einer Senkung des Umwandlungssatzes nicht betroffen. Ihre laufenden Renten werden nicht gekürzt, bleiben also gleich. Wenn aber der Mindestumwandlungssatz von 6,8 auf 6,0 Prozent sinkt, bedeutet das theoretisch eine 12 Prozent tiefere Rente. Davon sind längst nicht alle betroffen, da der durchschnittliche Umwandlungssatz

mit rund 5,6 Prozent bereits tiefer liegt. Denn der Mindestumwandlungssatz gilt nur für den obligatorischen Teil des Altersguthabens. Im Obligatorium sind die Löhne zwischen der Eintrittsschwelle und dem oberen Grenzbetrag versichert, also aktuell zwischen 22'050 und 88'200 Franken. Die meisten Versicherten haben auch ein überobligatorisches Altersguthaben angespart, weil ihr Vorsorgeplan höhere als nur die obligatorischen Leistungen versichert. Auch freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse zählen zum überobligatorischen Altersguthaben. Im Überobligatorium können die Pensionskassen den Umwandlungssatz selber festlegen. Oft ist er deutlich niedriger als der Satz für das Obligatorium. Entweder definiert eine Pensionskasse einen separaten (gesplitteten) Umwandlungssatz für den überobligatorischen Bereich. Oder die Pensionskasse wendet einen umhüllenden Satz an, der sowohl für den obligatorischen als auch für den überobligatorischen Teil gilt. Der umhüllende Umwandlungssatz kann tiefer als der gesetzlich vorgeschriebene Umwandlungssatz sein. Allerdings müssen die Renten immer mindestens denjenigen der obligatorischen Vorsorge entsprechen (sogenannte BVG-Schattenrechnung).

Die beiden Beispiele in der Abbildung 10 zeigen die Unterschiede zwischen der Berechnung von einem gesplitteten und einem umhüllenden Umwandlungssatz bei einer ordentlichen Pensionierung auf. Hier wurden die gesplitteten Umwandlungssätze von 6,8 Prozent obligatorisch und 5,0 Prozent überobligatorisch sowie ein umhüllender Umwandlungssatz von 5,75 Prozent verwendet. Je nach Verhältnis des obligatorischen und des überobligatorischen Altersguthabens und je nach

Abbildung 10: Gesplitteter versus umhüllender Umwandlungssatz

	Altersguthaben		Gesplitteter Umwandlungssatz		Umhüllender Umwandlungssatz	
	in CHF	in %	Altersrente in CHF	Umwandlungssatz in %	Altersrente in CHF	Umwandlungssatz in %
Beispiel 1						
Obligatorium	180'000	60	12'240	6,8	10'350	5,75
Überobligatorium	120'000	40	6'000	5,0	6'900	5,75
Total	300'000		18'240		17'250	
Beispiel 2						
Obligatorium	100'000	29	6'800	6,8	5'750	5,75
Überobligatorium	240'000	71	12'000	5,0	13'800	5,75
Total	340'000		18'800		19'550	

Quelle: Berechnungen VZ VermögensZentrum

Höhe der Umwandlungssätze ergeben sich unterschiedliche Altersrenten. Ob ein gesplitteter oder ein umhüllender Umwandlungssatz die höhere Altersrente ergibt, hängt massgeblich vom individuellen Verhältnis des Altersguthabens ab. Die Umwandlungssätze variieren von Pensionskasse zu Pensionskasse und können jährlich neu definiert werden.

Viele Pensionskassen haben ihre Umwandlungssätze in den letzten Jahren von sich aus reduziert. Die im PK-Rating 2024 des VZ VermögensZentrums untersuchten Pensionskassen wenden heute im Schnitt einen Umwandlungssatz von rund 5,6 Prozent an (Annahme: Verhältnis von obligatorischem zu überobligatorischem Guthaben liegt bei 60:40).¹⁹

Vor allem Personen, welche fast nur obligatorisches Altersguthaben aufweisen, wären von einer Senkung betroffen. Vor allem sogenannt «BVG-nahe» Pensionskassen könnten vom tieferen Umwandlungssatz profitieren, weil sie die gesetzlichen Minimalleistungen neu mit einem Umwandlungssatz von nur 6,0 statt 6,8 Prozent berechnen dürften.²⁰ Dies betrifft aber nur rund 9 Prozent aller Versicherten. Um die Auswirkungen für die ersten 15 Jahrgänge nach Einführung der Reform abzufedern, sieht die Reform einen Rentenzuschlag für diese Übergangsgeneration vor (siehe Kapitel 3).

Hinzu kommt: Längst nicht alle Versicherten lassen sich nach ihrer Pensionierung eine Rente auszahlen. Nur rund 44 Prozent der Versicherten nehmen ausschliesslich die Rente, der Rest nimmt das Kapital oder eine Kombination aus Rente und Kapital.

2.5 Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration

Gerade Menschen, die wenige Jahre vor ihrer Pensionierung stehen, könnten als Folge des tieferen Umwandlungssatzes eine kleinere Rente erhalten. In den wenigen verbleibenden Jahren bis zur Pensionierung würde ihnen die Zeit fehlen, um zusätzlich Altersguthaben ohne freiwillige Einkäufe anzusparen und so diese Einbusse auszugleichen. Darum sieht die Reform Kompensationszahlungen für eine Übergangsgeneration vor. Die ersten 15 Jahrgänge nach Inkrafttreten der Reform gehören zur Übergangsgeneration. Rund die Hälfte aller Menschen dieser Übergangsgeneration

würde Zuschläge erhalten.²¹ Es kommen so auch Versicherte in den Genuss von Rentenzuschlägen, die wegen der BVG-Reform möglicherweise gar keine Renteneinbussen befürchten müssen.

Die Zuschläge würden ein Leben lang bezahlt werden. Es sind Zuschläge von bis zu 200 Franken im Monat vorgesehen. Wie viel es gibt, hängt einerseits vom Jahrgang der versicherten Person ab. Die ersten fünf Jahrgänge würden bis zu 200 Franken im Monat erhalten. Bei den danach folgenden fünf Jahrgängen sind es bis zu 150 Franken im Monat, danach maximal 100 Franken im Monat. Andererseits ist die Höhe der Rentenzuschläge auch davon abhängig, wie hoch das vorhandene Altersguthaben ist. Je mehr Alterskapital jemand hat, desto tiefer fällt der Zuschlag aus. Den vollen Rentenzuschlag erhalten nur jene Versicherte mit weniger als 220'500 Altersguthaben. Von 220'500 bis 441'000 Franken Altersguthaben sinken die Rentenzuschläge, je höher das in der Pensionskasse angesparte Guthaben ist. Wer über 441'000 Franken in seiner Pensionskasse angespart hat, soll gar keine Kompensation erhalten (Abb. 11 auf der nächsten Seite).

Um überhaupt Zuschläge zu erhalten, muss man eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen. Anspruch haben Personen der Übergangsgeneration, die:

- zu Beginn des Rentenbezugs in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind;
- das Mindestalter für den Vorbezug der AHV-Altersrente erreicht haben;
- während mindestens 15 Jahren in einer Vorsorgeeinrichtung versichert waren;
- unmittelbar vor Beginn des Rentenbezugs während mindestens zehn aufeinanderfolgenden Jahren in der AHV versichert waren
- und mindestens 50 Prozent ihrer Altersleistung als Rente (statt als Kapital) beziehen.

Bei einem Vorbezug der Pensionskassenrente wird der Zuschlag entsprechend gekürzt. Das Recht auf den Zuschlag erlischt mit dem Tod der Person, die die Altersrente bezogen hat. Es gibt also keinen Zuschlag für den überlebenden Ehegatten.

Wer wie viel Rente plus Rentenzuschlag bekommt, ist sehr unterschiedlich. Es lohnt sich, genau zu berechnen,

19 VZ VermögensZentrum, Pensionskassen-Rating 2023, S. 10

20 BSV, Die Referendumsvorlage, S. 6

21 BSV, Reform der beruflichen Vorsorge (BVG)

Abbildung 11: Rentenzuschläge für die Übergangsgeneration

Übergangsgeneration	Vorsorgeguthaben unter 220'500 Franken ¹	Vorsorgeguthaben zwischen 220'500 und 441'000 Franken ²	Vorsorgeguthaben über 441'000 Franken ³
Die ersten 5 Jahrgänge	200 CHF im Monat	degressiv gestaffelter Betrag (genaue Ausgestaltung noch offen)	kein Zuschlag
Die nächsten 5 Jahrgänge	150 CHF im Monat		
Die letzten 5 Jahrgänge	100 CHF im Monat		

1 betrifft ca. 25 Prozent der Versicherten der Übergangsgeneration

2 betrifft ca. 25 Prozent der Versicherten der Übergangsgeneration

3 betrifft ca. 50 Prozent der Versicherten der Übergangsgeneration

Quelle: BSV, Reform der beruflichen Vorsorge

ob man in der Summe von der BVG-Reform profitiert – oder Einbussen befürchten muss. Das hängt vom Alter, von der Lohnhöhe, dem vorhandenen Altersguthaben und dem Verhältnis der obligatorischen zu den überobligatorischen Guthaben ab und muss individuell berechnet werden. Die Berechnungsbeispiele in Kapitel 3 geben einen Einblick, wie die BVG-Reform funktioniert und wie man mit oder ohne Reform finanziell dasteht.

2.6 Was kostet die Reform?

Die vom Parlament ausgearbeitete Lösung kostet insgesamt 38 Milliarden Franken. Im Vergleich: Der Entwurf des Bundesrats hätte Kosten von insgesamt rund 57 Milliarden vorgesehen.²² So setzen sich die Kosten der BVG-Reform zusammen:

Die Rentenzuschläge würden Kosten in der Höhe von rund 0,8 Milliarden Franken im Jahr verursachen. Während der 15 Jahre der Übergangsgeneration wären es also total rund 11,3 Milliarden Franken.²³ Doch wie werden die Rentenzuschläge finanziert? Die Reform sieht vor, dass die Pensionskassen sie durch Einlagen in die Vorsorgeguthaben der anspruchsberechtigten Personen finanzieren. Der nationale Sicherheitsfonds BVG leistet Zuschüsse an die Pensionskassen zur teilweisen Finanzierung dieser Einlagen. Den Rest müssten die Pensionskassen aus ihren Eigenmitteln nehmen.²⁴

Aktuell haben die Pensionskassen Rückstellungen für einen Umwandlungssatz von 6,8 Prozent gebildet. Durch die Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,0 Prozent fallen neu auch die zu bildenden Rückstellungen tiefer aus. Diese Differenz können die Pensionskassen verwenden, um einen Teil der Einlagen in die Vorsorgeguthaben aller anspruchsberechtigten

Personen zu begleichen. Reichen diese Rückstellungen nicht aus, werden die Pensionskassen höchstwahrscheinlich zusätzliche Beiträge erheben.

Die Zuschüsse durch den nationalen Sicherheitsfonds müssen finanziert werden. Dafür sieht die Reform vor, dass der Sicherheitsfonds bei den Pensionskassen zusätzliche Beiträge erhebt. Für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Reform ist dafür ein zusätzlicher Lohnbeitrag von 0,24 Prozent des koordinierten Lohnes bis 141'120 Franken vorgesehen (80 Prozent von 176'400 Franken). Bei zum Beispiel 100'000 Franken versichertem Lohn ist das ein Abzug von 240 Franken im Jahr.

Der Beitrag wäre paritätisch zu bezahlen, also mindestens je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber. Der Arbeitgeber kann freiwillig mehr als die Hälfte dieser Beiträge übernehmen. In den Folgejahren würde der Bundesrat die Höhe des Lohnbeitrages dann neu festlegen, bis der Beitrag nach 15 Jahren ausläuft. Durch diese Lohnbeiträge finanzieren die aktiv Versicherten zum Teil die Renten der bereits Pensionierten. Dies stellt eine Umverteilung von Jung zu Alt dar. Umverteilungen sind im System der beruflichen Vorsorge – im Unterschied zur AHV – aber eigentlich gar nicht vorgesehen.

Neben den Kosten für die Rentenzuschläge würden durch die Reform weitere Kosten entstehen. Die Anpassung des Sparprozesses (flexibler Koordinationsabzug und angepasste Altersgutschriften) kostet 1,4 Milliarden Franken im Jahr. Dazu kommen Kosten von 0,1 Milliarden Franken im Jahr für die tiefere Eintrittschwelle. Wegfallen würde dafür der Beitrag für die ungünstige Altersstruktur²⁵ von 0,12 Prozent. Das

22 Nationalrat, Schlussabstimmung BVG-Reform am 17.3.2023, Votum Sauter Regine, AB 2023 N 654 / BO 2023 N 654

23 BSV, Die Referendumsvorlage, S. 16

24 Basaglia & Rudaz, Reform der beruflichen Vorsorge auf der Zielgeraden

25 Über den Sicherheitsfonds läuft mittels der Zuschüsse ein Ausgleich zugunsten von Arbeitgebern mit überdurchschnittlich vielen älteren Angestellten, welche durch die gestaffelten Sparbeiträge nach BVG besonders stark belastet werden (ungünstige Altersstruktur).

würde die Kosten der Reform um 0,2 Milliarden Franken im Jahr senken. Unter dem Strich rechnet das Bundesamt für Sozialversicherungen mit Kosten von 2,1 Milliarden Franken im Jahr (Abb. 12).

Abbildung 12: Kosten der BVG-Reform
in Milliarden Franken, zu Preisen von 2023

Massnahme	Durchschnittliche Kosten pro Jahr
Rentenzuschläge	0,8
Anpassung Sparprozess (Koordinationsabzug, Altersgutschriften)	1,4
Senkung Eintrittsschwelle	0,1
Aufhebung Zuschüsse ungünstige Altersstruktur	-0,2
Total	2,1

Quelle: BSV, Die Referendumsvorlage (vereinfachte Darstellung)

Die Reform dürfte wegen der Regelung für die Übergangsgeneration die bereits bestehende Umverteilung von Jung zu Alt (siehe auch Kapitel 1.3) vorerst verstärken. Zwar würde der tiefere Mindestumwandlungssatz die Umverteilung bei einigen Kassen reduzieren. Aber vor allem die Erwerbstätigen unter 50 Jahren müssten die Hauptlast der Reform schultern: Sie finanzieren die Rentenzuschläge während 15 Jahren mit – im Gegensatz zu den über 50-Jährigen erhalten sie aber keine Rentenzuschläge.

3. Berechnungsbeispiele

Was bedeutet die BVG-Reform für den einzelnen Versicherten? Pauschale Aussagen sind kaum möglich. Ob man mit oder ohne Reform finanziell besser dasteht, unterscheidet sich nämlich stark von Person zu Person und muss individuell berechnet werden. Das zeigen die Beispiele auf den nächsten Seiten sowie die Tabelle auf Seite 16 deutlich.

Beispiel 1: Alter 55, 88'000 Franken Jahreslohn, 100-Prozent-Pensum

Mit dem neuen Koordinationsabzug würde bei dieser Person der versicherte Lohn leicht ansteigen und neu bei 70'400 Franken liegen. Gleichzeitig sinken aber die Altersgutschriften von 18 auf neu 14 Prozent. Die Altersgutschriften fallen so von 11'210 auf 9856 Franken im Jahr. Das heisst, dass die versicherte Person und

ihr Arbeitgeber pro Monat je 56 Franken weniger Altersgutschriften einzahlen müssen. In der Folge kann die versicherte Person weniger Altersguthaben aufbauen. Bei der Pensionierung stehen so 326'459 Franken Altersguthaben zur Verfügung. Ohne BVG-Reform wären es 14'288 Franken mehr gewesen.

Entscheidet sich die versicherte Person bei der Pensionierung für die Rente, dann wandelt die Pensionskasse dieses Altersguthaben mit dem Umwandlungssatz in eine Rente um. Weil der Mindestumwandlungssatz durch die BVG-Reform sinkt, darf sie das neu mit 6,0 statt 6,8 Prozent tun. Die versicherte Person erhält also eine tiefere Rente, weil sie wegen der tieferen Altersgutschriften weniger Altersguthaben aufbauen kann und weil die Pensionskasse das Guthaben mit einem tieferen Umwandlungssatz verrenten darf. Weil diese versicherte Person zur Übergangsgeneration gehört, erhält sie aber einen Rentenzuschlag als Kompensation. Dieser Zuschlag ist abhängig vom Altersguthaben (hier 326'459 Franken) und entspricht in diesem Beispiel rund 1000 Franken im Jahr. Das reicht aber nicht, um die Einbussen wettzumachen. Die Rente fällt mit 20'588 Franken im Jahr um 2583 Franken tiefer aus, als wenn die BVG-Reform nicht in Kraft tritt. Das sind 11 Prozent weniger Rente. Die versicherte Person bekommt so rund 1716 Franken Rente im Monat. Ohne BVG-Reform sind es rund 1931 Franken.

Beispiel 2: Alter 60, 70'000 Franken Jahreslohn, 80-Prozent-Pensum

Diese Person arbeitet Teilzeit. Sie profitiert vom flexiblen, an den Lohn angepassten Koordinationsabzug, den die BVG-Reform vorsieht. Ihr im BVG versichertes Einkommen steigt um 11'725 auf neu 56'000 Franken an. Aber: Für alle im Alter 55 und älter sinken die Altersgutschriften von 18 auf 14 Prozent. Die versicherte Person kann so bis zur Pensionierung weniger Altersguthaben aufbauen und muss mit einer tieferen Rente rechnen. Hinzu kommt: Ihre Rente sinkt zusätzlich, weil das sowieso schon tiefere Altersguthaben mit 6,0 statt 6,8 Prozent in eine Rente umgewandelt wird.

Diese Person gehört aber zur Übergangsgeneration der Reform. Weil sie zu den ersten fünf Jahrgängen gehört, hätte sie sogar Anspruch auf den maximal möglichen Zuschlag von 200 Franken im Monat. Da ihr bis zur

Pensionierung angespartes Altersguthaben mit 242'586 Franken aber über der Schwelle von 220'500 Franken liegt, wird der Zuschlag etwas gekürzt. Wir rechnen hier mit einem Zuschlag von 2200 Franken im Jahr, das sind 183 Franken im Monat. Im Gegensatz zum Beispiel 1 reicht der Rentenzuschlag hier nun aus, um die durch die BVG-Reform verursachten Einbussen zu kompensieren. Die versicherte Person erhält mit der BVG-Reform praktisch die gleiche Pensionskassenrente, wie wenn die BVG-Reform nicht in Kraft tritt. Sie bekommt 16'755 Franken Rente im Jahr, das sind 1396 Franken im Monat.

Beispiel 3: Alter 45, 88'000 Franken Jahreslohn, 100-Prozent-Pensum

Diese Person verdient gleich viel und sie arbeitet im gleichen Pensum wie die Person im Beispiel 1. Sie ist aber zehn Jahre jünger. Ihre Altersgutschriften sinken durch die Reform von 15 auf 14 Prozent. Wenn sie dann in zehn Jahren 55 Jahre alt wird, dann bleiben ihre Altersgutschriften bei 14 Prozent. Aktuell, also ohne BVG-Reform, machen die Altersgutschriften in diesem Alter einen deutlichen Sprung nach oben hin zu 18 Prozent.

Für diese versicherte Person heisst das aber auch, dass sie bis zur Pensionierung weniger Altersguthaben anspart. Weil sie mit 45 Jahren «zu jung» für die Übergangsgeneration ist, erhält sie auch keinen Rentenzuschlag ausbezahlt. Tiefere Altersgutschriften, weniger Altersguthaben, kleinerer Umwandlungssatz und kein Rentenzuschlag: Wegen der BVG-Reform sinkt ihre Pensionskassenrente. Sie bekommt 1661 Franken im Monat – 269 Franken oder 14 Prozent weniger als ohne die BVG-Reform.

Beispiel 4: Alter 35, 32'000 Franken Jahreslohn, 40-Prozent-Pensum

Diese Person arbeitet in einem kleinen Teilzeitpensum. Weil bei ihr derzeit trotzdem der volle Koordinationsabzug angewendet wird, ist sie aktuell kaum in der beruflichen Vorsorge versichert. Die BVG-Reform würde den Koordinationsabzug von der Höhe des Lohnes abhängig machen. Diese Person ist so neu mit 25'600 Franken versichert (80 Prozent von 32'000 Franken). Sie und ihr Arbeitgeber müssten zusammen 70 Franken mehr Altersgutschriften pro Monat zahlen.

Die versicherte Person hat so einen tieferen Nettolohn und ist für den Arbeitgeber teurer.

Dafür kann sie bis zu ihrer Pensionierung deutlich mehr Altersguthaben aufbauen. Ohne BVG-Reform spart sie bis dann nur 61'791 Franken an. Das reicht gerade mal für eine Rente von 350 Franken im Monat. Mit der BVG-Reform kann diese Person bis zur Pensionierung 130'448 Franken ansparen. Zwar sinkt durch die BVG-Reform der Umwandlungssatz, was ihre Rente reduziert. Aber wegen des deutlich grösseren angesparten Altersguthabens ist die Rente trotzdem höher: Die versicherte Person würde rund 652 Franken Rente im Monat bekommen, das ist ein Plus von 302 Franken oder 86 Prozent.

Diese vier Beispiele geben einen Einblick, wie die BVG-Reform genau funktioniert. Die Beispiele zeigen auch, dass es sehr auf Einkommen, Alter, Beschäftigungsgrad und weitere Faktoren ankommt, ob man von der Reform profitiert oder nicht. Das machen die Berechnungsbeispiele in der Tabelle auf der nächsten Seite noch deutlicher (Abb. 13).

Abbildung 13: Berechnungsbeispiele BVG-Reform: Löhne bis 88'200 Franken (Obligatorium)

Personengruppen	versicherter Lohn		aktuelle Altersgutschriften		zukünftige Altersgutschriften (Summe)		projiziertes Altersguthaben bei Pensionierung		Rentenzuschlag		projizierte Altersrente					
	AHV-Jahreslohn	Beschäftigungsgrad	ohne Reform	mit Reform	ohne Reform	mit Reform	ohne Reform	mit Reform	ohne Reform	mit Reform	ohne Reform	mit Reform	Differenz in Franken	Differenz in Prozent		
Alter 25	64'000	100%	38'275	51'200	2'679	4'608	272'943	291'393	316'095	344'478	28'383	0	21'494	20'669	-826	-4%
	51'000	80%	25'275	40'800	1'769	3'672	194'775	234'320	224'628	276'663	52'036	0	15'275	16'600	1'325	9%
	38'000	60%	12'275	30'400	859	2'736	112'340	174'592	128'810	206'141	77'332	0	8'759	12'368	3'609	41%
	26'000	40%	3'675	20'800	257	1'872	37'902	119'457	42'710	141'044	98'334	0	2'904	8'463	5'558	191%
Alter 35	80'000	100%	54'275	64'000	5'428	5'760	264'140	257'830	340'310	334'815	-5'495	0	23'141	20'089	-3'052	-13%
	64'000	80%	38'275	51'200	3'828	4'608	214'349	222'555	268'332	279'765	11'433	0	18'247	16'786	-1'461	-8%
	48'000	60%	22'275	38'400	2'228	3'456	133'107	166'916	163'040	203'085	40'045	0	11'087	12'185	1'098	10%
	32'000	40%	6'275	25'600	628	2'304	51'866	111'277	61'791	130'448	68'657	0	4'202	7'827	3'625	86%
Alter 45	88'000	100%	62'275	70'400	9'341	9'856	206'138	197'546	340'616	332'183	-8'433	0	23'162	19'931	-3'231	-14%
	70'000	80%	44'275	56'000	6'641	7'840	170'576	172'629	265'345	268'744	3'398	0	18'043	16'125	-1'919	-11%
	53'000	60%	27'275	42'400	4'091	5'936	108'534	130'705	163'405	188'574	25'168	0	11'112	11'314	203	2%
	35'000	40%	9'275	28'000	1'391	3'920	42'842	86'314	59'919	108'138	48'219	0	4'074	6'488	2'414	59%
Alter 50	88'000	100%	62'275	70'400	9'341	9'856	159'281	148'154	341'085	329'648	-11'437	700	23'194	20'479	-2'715	-12%
	70'000	80%	44'275	56'000	6'641	7'840	126'510	126'200	254'573	254'758	185	1'100	17'311	16'385	-925	-5%
	53'000	60%	27'275	42'400	4'091	5'936	79'855	95'551	155'982	173'168	17'186	1'200	10'607	11'590	983	9%
	35'000	40%	9'275	28'000	1'391	3'920	30'456	63'100	54'461	89'647	35'187	1'200	3'703	6'579	2'876	78%
Alter 55	88'000	100%	62'275	70'400	11'210	9'856	112'419	98'762	340'747	326'459	-14'288	1'000	23'171	20'588	-2'583	-11%
	70'000	80%	44'275	56'000	7'970	7'840	85'519	82'024	247'320	243'706	-3'614	1'700	16'818	16'322	-495	-3%
	53'000	60%	27'275	42'400	4'910	5'936	53'505	62'104	150'890	159'919	9'029	1'800	10'261	11'395	1'135	11%
	35'000	40%	9'275	28'000	1'670	3'920	19'607	41'012	51'386	73'802	22'416	1'800	3'494	6'228	2'734	78%
Alter 60	88'000	100%	62'275	70'400	11'210	9'856	56'192	49'370	341'099	334'139	-6'959	1'200	23'195	21'248	-1'946	-8%
	70'000	80%	44'275	56'000	7'970	7'840	41'120	39'992	243'732	242'586	-1'146	2'200	16'574	16'755	181	1%
	53'000	60%	27'275	42'400	4'910	5'936	25'511	30'280	147'934	152'802	4'869	2'400	10'059	11'568	1'509	15%
	35'000	40%	9'275	28'000	1'670	3'920	8'984	19'996	50'148	61'385	11'237	2'400	3'410	6'083	2'673	78%

Berechnungsbasis: Frei gewählte Fallbeispiele; Pensionierung mit 65; 40 Beitragsjahre; die Löhne und die Altersguthaben je Alters- und Lohnkategorie wurden auf Tausend Franken gerundet. Für die Berechnungen des projizierten Altersguthabens wurde eine jährliche Lohnerhöhung von 1,0 Prozent berücksichtigt. Angenommen wird eine jährliche Verzinsung von 1,0 Prozent. Da noch nicht definiert wurde, wie der Rentenzuschlag berechnet wird, wurde eine Annahme getroffen und die Beträge auf 100 Franken gerundet. Alle Personen sind nur im Obligatorium und nicht im Überobligatorium versichert. Umwandlungssatz von aktuell 6,8 Prozent, nach der BVG-Reform 6,0 Prozent; alle Angaben in Franken.

1 Kosten je Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Quelle: Berechnungen VZ VermögensZentrum

All diese Beispiele sind von Personen, die nur im BVG-Obligatorium versichert sind und kein überobligatorisches Kapital haben. Das sind die Menschen, auf die die Reform die grössten Auswirkungen hätte. Die meisten Versicherten sind aber auch im Überobligatorium versichert und sparen überobligatorisches Kapital an. Was heisst die Reform für sie? Das hängt stark von ihrem Alter, Einkommen, Beschäftigungsgrad, aber auch von ihren jeweiligen Vorsorgelösung und deren Leistungen ab. Je nach Verhältnis von obligatorischem zu überobligatorischem Altersguthaben, Umwandlungssatz, Spargutschriften, Verzinsung sowie weiteren Faktoren profitiert man von der Reform oder nicht.

Zwei Beispiele geben einen Einblick, was die Reform für Personen bedeutet, die im Obligatorium und im Überobligatorium versichert sind:

Beispiel 1: Alter 55, 160'000 Franken Jahreslohn, 100-Prozent-Pensum

Diese Person hat bis jetzt 300'000 Franken Altersguthaben angespart, je 150'000 Franken im Obligatorium und im Überobligatorium. Ihre Pensionskasse wendet einen gesplitteten Umwandlungssatz an mit 6,8 Prozent im Obligatorium und 5 Prozent im Überobligatorium. Was passiert, wenn die Reform in Kraft tritt? Der Arbeitgeber darf die Altersgutschriften im Obligatorium dann von 18 auf 14 Prozent senken. Die Person kann so bis zur Pensionierung nur 517'449 Franken ansparen, 14'303 Franken weniger als ohne Reform. Die Pensionskasse darf zudem den Umwandlungssatz im Obligatorium von 6,8 auf 6,0 Prozent senken. Nach der Pensionierung erhält die versicherte Person deshalb eine Rente von 28'563 Franken im Jahr. Das sind 3125 Franken im Jahr weniger als vor der Reform. Sie erhält auch keine Rentenzuschläge, weil ihr Altersguthaben bei der Pensionierung über der Schwelle von 441'000 Franken liegt.

Was wäre, wenn sie statt eines gesplitteten einen umhüllenden Umwandlungssatz hätte? Auch dann darf die Pensionskasse wegen der Reform ihren Umwandlungssatz senken. Ob und um wie viel sie das tut, ist aber von Pensionskasse zu Pensionskasse unterschiedlich. Was auch offen ist: Wird der Arbeitgeber die Altersgutschriften wirklich auf 14 Prozent senken? Gut möglich, dass er attraktive Lohnnebenleistungen bieten

will und bei 18 Prozent Altersgutschriften bleibt. Dann könnte die versicherte Person so bis zur Pensionierung mehr Altersguthaben in der Pensionskasse ansparen. Und ihre Pensionskassenrente würde sich durch die Reform weniger reduzieren.

Tritt die BVG-Reform in Kraft, könnte die versicherte Person auch mit zusätzlichen Einkäufen in die Pensionskasse reagieren. So steht ihr bei der Pensionierung mehr Guthaben zur Verfügung. Und sie bessert ihre Rente auf. Die Pensionskasseneinkäufe werden dem überobligatorischen Guthaben angerechnet, sind von der Reform und dem tieferen Umwandlungssatz im Obligatorium also nicht betroffen. Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit, das Altersguthaben statt als Rente als Kapital zu beziehen.

Beispiel 2: Alter 55, 60'000 Franken Jahreslohn, 60-Prozent-Pensum

Diese Person verdient weniger und arbeitet in einem tieferen Pensum als die Person im ersten Beispiel. Weil ihr Lohn unter 88'200 Franken liegt, ist sie in diesem Berechnungsbeispiel nur obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert. In früheren Jahren arbeitete sie aber Vollzeit und verdiente mehr. So konnte sie in diesen Jahren auch überobligatorisches Guthaben aufbauen. Bis jetzt hat sie insgesamt 180'000 Franken Altersguthaben angespart, davon je 90'000 Franken im Obligatorium und im Überobligatorium.

Was passiert, wenn die Reform in Kraft tritt? Weil ihr versicherter Lohn wegen der Reform grösser wird, kann die versicherte Person bis zur Pensionierung etwas mehr Altersguthaben ansparen, nämlich 3823 Franken zusätzlich. Das reicht aber trotzdem nicht, um die Einbussen wegen des tieferen Umwandlungssatzes im Obligatorium wettzumachen. Durch die Reform erhält sie eigentlich 1123 Franken weniger Rente pro Jahr. Jetzt kommt aber noch der Zuschlag für die Übergangsgeneration dazu, das sind bei dieser Person 1400 Franken im Jahr. Unter dem Strich ist die Rente also durch die Reform leicht höher als ohne.

Diese zwei Beispiele zeigen: Je nachdem profitiert man oder nicht. Es lohnt sich, die persönliche Situation im Detail zu analysieren. Das machen die Beispiele auf der nächsten Seite (Abb. 14) noch deutlicher.

Abbildung 14: Berechnungsbeispiele BVG-Reform: Obligatorium und Überobligatorium

	Personengruppen			projiziertes Altersguthaben bei Pensionierung		Renten-	projizierte Altersrente	
	AHV-Jahreslohn	Beschäftigungsgrad	aktuelles Altersguthaben	ohne Reform	mit Reform	zuschlag mit Reform	ohne Reform	mit Reform
Alter 45	120'000	100%	160'000	516'923	508'481	0	31'670	28'575
	75'000	80%	128'000	361'786	359'092	0	23'188	20'760
	50'000	60%	96'000	223'436	252'446	0	14'139	14'561
	30'000	40%	64'000	104'655	159'277	0	6'414	9'166
Alter 50	140'000	100%	200'000	502'066	490'620	0	30'261	27'282
	80'000	80%	160'000	349'269	340'126	600	22'061	20'069
	55'000	60%	120'000	230'342	245'528	1'100	14'409	15'135
	35'000	40%	80'000	125'280	160'467	1'200	7'683	10'364
Alter 55	160'000	100%	300'000	531'752	517'449	0	31'688	28'563
	85'000	80%	240'000	382'784	369'046	600	23'616	21'402
	60'000	60%	180'000	268'505	272'328	1'400	16'469	16'745
	40'000	40%	120'000	162'855	181'552	1'800	9'881	12'030
Alter 60	180'000	100%	400'000	526'431	519'457	0	31'138	28'579
	90'000	80%	320'000	395'523	388'549	600	23'836	22'213
	65'000	60%	240'000	289'498	290'120	1'700	17'416	17'846
	45'000	40%	160'000	186'686	194'385	2'400	11'181	13'222

Berechnungsbasis: Frei gewählte Fallbeispiele; Pensionierung mit 65; 40 Beitragsjahre; Lohnerhöhung von 1,0 Prozent p.a. für die Berechnungen des projizierten Altersguthabens; aktuelles Altersguthaben zu je 50 Prozent obligatorisch und überobligatorisch; Sparbeiträge (Altersgutschriften): Lohnanteile bis 88'200 Franken gemäss Obligatorium, ab 88'200 Franken 10 Prozent; Verzinsung: 1,0 Prozent auf dem gesamten Kapital; Rente: Berechnung mit gesplittetem Umwandlungssatz (6,0 bzw. 6,8 Prozent im Obligatorium; 5,0 Prozent im Überobligatorium); Rentenzuschläge: Annahme und auf 100 Franken gerundet; Angaben in Franken.

Quelle: Berechnungen VZ VermögensZentrum

4. Fazit

Die Schweizerinnen und Schweizer leben immer länger und beziehen über viele Jahre eine Rente. Trotzdem ist der gesetzliche Mindestumwandlungssatz im Obligatorium kaum gesunken. In der Folge reicht das individuell angesparte Altersguthaben nicht, um die versprochene Rente während der gesamten Laufzeit zu finanzieren. Um ihre Renten trotzdem auszahlen zu können, verteilen die Pensionskassen Vermögen um. Gleichzeitig waren die Zinsen an den Kapitalmärkten über viele Jahre sehr tief.

Die BVG-Reform soll Gegensteuer geben. Sie sieht eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent, eine Senkung der Eintrittsschwelle, eine Reduktion des Koordinationsabzugs, eine flachere Staffelung der Sparbeiträge sowie Rentenzuschläge für die Übergangsgeneration vor. Der Mindestumwandlungssatz gilt aber nur für den obligatorischen Teil des jeweiligen Altersguthabens. Im Überobligatorium können die Pensionskassen schon heute deutlich tiefere

Umwandlungssätze anwenden. Oder sie nehmen einen umhüllenden Umwandlungssatz, welcher tiefer ist als der aktuelle Mindestumwandlungssatz. Deshalb dürfte eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes einige Versicherte nicht betreffen. Sowieso nichts ändert sich für alle bereits Pensionierten: Auch wenn der Mindestumwandlungssatz sinken sollte, bleiben ihre Renten gleich hoch.

Die Reform sieht für 15 Jahrgänge Rentenzuschläge vor. Viele Versicherte dieser Übergangsgeneration könnten von Zuschlägen profitieren, obwohl sie vom tieferen Mindestumwandlungssatz gar nicht betroffen sind. Was die Berechnungen vom VZ aber auch zeigen: Einige Menschen der Übergangsgeneration müssten trotz Zuschlag mit einer tieferen Rente rechnen. Je nach Altersguthaben und Alter reichen die Zuschläge nicht, um die tiefere Rente auszugleichen.

Zudem würde die Reform die Altersgutschriften von jüngeren Menschen leicht erhöhen. Die Beiträge von älteren Erwerbstätigen würden sinken, was sie für

Arbeitgeber attraktiver machen soll. In Zeiten des Fachkräftemangels ist aber davon auszugehen, dass einige Firmen freiwillig darauf verzichten werden, die Beiträge ihrer älteren Mitarbeiter zu senken, um sich so als ein Arbeitgeber mit attraktiven Lohnnebenleistungen zu präsentieren.

Die Eintrittsschwelle ins BVG würde sinken und der Koordinationsabzug wäre neu vom jeweiligen Lohn abhängig. Vor allem Menschen mit geringem Einkommen sowie Teilzeitarbeitende könnten so über die Jahre mehr fürs Alter ansparen. Die Berechnungen vom VZ zeigen, dass sie durch die Reform teils mit deutlich höheren Renten rechnen dürfen.

Was bedeutet die Reform für Sie persönlich? Die Berechnungen vom VZ machen deutlich: Pauschale Aussagen sind kaum möglich. Je nachdem stehen Sie mit oder ohne Reform finanziell besser da. Es kommt sehr auf das jeweilige Einkommen, Alter, Arbeitspensum und das vorhandene Altersguthaben an. Einen grossen Unterschied macht es auch, ob jemand nur obligatorisch oder auch überobligatorisch versichert ist und wie die aktuelle Pensionskassenlösung ausgestaltet ist.

Ob mit oder ohne Reform: Die Pensionskassen werden ihre Renten weiter reduzieren müssen. So wird es noch wichtiger, dass man selbst aktiv wird und sich früh genug um seine Altersvorsorge kümmert. Eine Fachperson vom VZ kann Ihnen zeigen, was die Reform konkret für Sie bedeutet und wie Sie sich richtig auf Ihre Pensionierung vorbereiten.

Firmen sollten zudem die individuellen Auswirkungen der Reform frühzeitig im Detail prüfen lassen, damit notwendige Anpassungen an der aktuellen Vorsorgelösung rechtzeitig vorgenommen werden können. Das VZ analysiert und optimiert jährlich Vorsorgelösungen von über 600 Unternehmen. Durch eine regelmässige Überprüfung und die richtige Wahl der Vorsorgeeinrichtung können Firmen die Flexibilität steigern und Kosten sparen.

Sie möchten mehr erfahren? Sprechen Sie mit einer Fachperson im VZ.

5. Literaturverzeichnis

Asset Management Association Switzerland AMAS (2022): Der 3. Beitragszahler. Die Tragende Säule der Schweizer Altersvorsorge. Verfügbar unter: <https://www.am-switzerland.ch/assets/content/files/Dokumente/Publikationen/Weitere-Publikationen/3-Beitragszahler.pdf> (abgerufen am 29. Juni 2024)

Basaglia, Silvia und Rudaz, Jean-François (2023): Reform der beruflichen Vorsorge auf der Zielgeraden. Erschienen in: Soziale Sicherheit CHSS. Verfügbar unter: <https://sozialesicherheit.ch/de/reform-der-beruflichen-vorsorge-auf-der-zielgeraden/> (abgerufen am 29. Juni 2024)

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2023): Bisherige Revisionen der schweizerischen Altersvorsorge. Verfügbar unter: https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/ahv/faktenblaetter/chronologie_der_ahv-revisionen.pdf.download.pdf/Chronologie%20AHV%20BV.pdf (abgerufen am 29. Juni 2024)

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2023): Reform der beruflichen Vorsorge (BVG). Verfügbar unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/reformen-und-revisionen.html> (abgerufen am 29. Juni 2024)

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2023): Reform der beruflichen Vorsorge. Die Referendumsvorlage. Verfügbar unter: https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/bv/faktenblaetter/bvg21-praesentation-referendumsvorlage.pdf.download.pdf/230406%20BVG-Reform%20Referendumsvorlage_DE_def.pdf (abgerufen am 29. Juni 2024)

Bundesamt für Statistik BFS (2023): Neurentenstatistik. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/erhebungen/nrs.html> (abgerufen am 29. Juni 2024)

Bundesamt für Statistik BFS (2023): Pensionskassenstatistik 2021. Verfügbar unter: <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/25325807/master> (abgerufen am 29. Juni 2024)

Bundesamt für Statistik BFS (2023): Teilzeitarbeit. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/erwerbstaetigkeit/teilzeitarbeit.html> (abgerufen am 29. Juni 2024)

Bundesamt für Statistik BFS (2023): Teilzeitarbeit legte zwischen 2012 und 2022 drei Mal stärker zu als Vollzeitarbeit. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/2023-0506-d> (abgerufen am 29. Juni 2024)

Bundesamt für Statistik BFS (2022): Die Faktoren der Alterung. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/alterung/bevoelkerung.html> (abgerufen am 29. Juni 2024)

Bundesamt für Statistik BFS (2022): Indikatoren der Bevölkerungsstruktur, 1970–2021. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/wohlfahrtsmessung/alle-indikatoren/gesellschaft/altersquotient.assetdetail.23328924.html> (abgerufen am 29. Juni 2024)

Bundesamt für Statistik BFS (2022): Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/23329314> (abgerufen am 29. Juni 2024)

Bundesrat (2022): Erfassung des Gender Overall Earnings Gap und anderer Indikatoren zu geschlechter-spezifischen Einkommensunterschieden. Verfügbar unter: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/73041.pdf> (abgerufen am 29. Juni 2024)

Bundesrat (2020): Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Reform BVG 21). Verfügbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2020/2684/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2020-2684-de-pdf-a.pdf> (abgerufen am 29. Juni 2024)

Bundesversammlung (2023): Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Verfügbar unter: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1983/797_797_797/de (abgerufen am 29. Juni 2024)

Bundesversammlung (2023): Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Änderung vom 17. März 2023. Verfügbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2023/785/de> (abgerufen am 29. Juni 2024)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI (2020): Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform). Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Verfügbar unter: https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/bv/vernehmlassungen/reform-bv-bericht-vnl.pdf.download.pdf/Bericht_BV-Reform%20DE.pdf (abgerufen am 29. Juni 2024)

Eling, Martin und Freyschmidt, Marcel (2021): Frauen und Altersvorsorge – Lösungsansätze und Handlungsempfehlungen für eine nachhaltige Verbesserung der Vorsorgesituation von Frauen. Erschienen in: I.VW HSG Schriftenreihe, Band 69. Verfügbar unter: <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/247430/1/1779388152.pdf> (abgerufen am 29. Juni 2024)

Nationalrat (2023): Schlussabstimmung BVG-Reform am 17.3.2023. Verfügbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=60247> (abgerufen am 29. Juni 2024)

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV (2023): Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen. Verfügbar unter: https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Themen/Erhebung_finanzielle_Lage/2022/Bericht_zur_finanziellen_Lage_der_Vorsorgeeinrichtungen_2022.pdf (abgerufen am 29. Juni 2024)

VZ VermögensZentrum (2024): Pensionskassen-Rating 2024. Verfügbar unter: <https://www.vermoegenszentrum.ch/vz-ratgeber/studien/pensionskassen-rating> (abgerufen am 29. Juni 2024)

Wichtiges bespricht man mit den Experten

Simon Tellenbach

Der Betriebsökonom, eidg. dipl. Finanzanalyst und Vermögensverwalter (CIIA) sowie eidg. dipl. Pensionskassenleiter ist Geschäftsführer der VZ Vorsorge AG.
simon.tellenbach@vzch.com

Jasmin Salmina

Jasmin Salmina leitet den Bereich Legal Services Firmenkunden des VZ VermögensZentrums. Sie ist Mitglied des Kaders und hält einen Master of Law der Universität Luzern.
jasmin.salmina@vzch.com

Gregor von Allmen

Der Pensionskassenspezialist und Betriebsökonom ist Senior Consultant und Teamleiter. Er hat langjährige Erfahrung in der beruflichen Vorsorge und berät kleine und mittlere Unternehmen bei der Analyse und der Optimierung ihrer Pensionskasse.
gregor.vonallmen@vzch.com

Evelin Betschart

Die Versicherungsfachfrau mit eidg. Fachausweis hat langjährige Erfahrung in der Beratung und Betreuung von Firmenkunden. Ihr Schwerpunkt liegt auf Themenbereichen rund um die berufliche Vorsorge.
evelin.betschart@vzch.com

Das VZ VermögensZentrum

Das VZ VermögensZentrum ist der führende unabhängige Finanzdienstleister der Schweiz. Pensionierungsberatung, Vermögensverwaltung und die Verwaltung von Versicherungen und Pensionskassen für Unternehmen zählen zu den wichtigsten Dienstleistungen. Das VZ vertreibt keine eigenen Finanzprodukte und ist kein Produktvermittler, sondern finanziert sich aus Beratungshonoraren und Verwaltungsgebühren.

Viele Kundinnen und Kunden kommen ins VZ, um ihre Finanzen für die Zeit nach der Pensionierung zu planen. Das Resultat einer Beratung ist ein greifbarer Mehrwert: zum Beispiel ein solider Finanzplan für die nächste Lebensphase, ein besseres Verhältnis von Risiko und Rendite bei den Anlagen, eine tiefere Steuerbelastung oder günstigere Hypotheken und Versicherungen.

Die VZ Gruppe beschäftigt rund 1600 Mitarbeitende. Die Aktien der VZ Holding AG sind an der SIX Swiss Exchange kotiert.

Disclaimer

Diese Publikation stammt von der VZ Holding AG und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «VZ» genannt). Sie dient ausschliesslich der Information und stellt kein Angebot zum Kauf, Verkauf oder Vertrieb von Anlageprodukten dar; ein solches Angebot wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das vorliegende Dokument richtet sich ausschliesslich an natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Körperschaften, welche keiner Rechtsordnung unterstehen, die die Publikation bzw. den Zugang zu solchen Informationen verbietet. Der Inhalt der Publikation wurde vom VZ mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Information übernimmt das VZ keine Gewähr. Das VZ lehnt jede Haftung ab, die sich aus der Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Information ergeben kann. Die in der vorliegenden Publikation enthaltenen Fakten und Meinungen können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung ändern. Das VZ kann Positionen halten, kaufen oder verkaufen, die in einem Zusammenhang mit den in dieser Publikation enthaltenen Fakten und Meinungen stehen. Die vergangene Performance von Anlageprodukten bietet keine Gewähr für die künftige Entwicklung. Die Reproduktion oder Modifikation ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung des VZ ist untersagt. Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäss umfasst «US Person» jede natürliche US-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde. Im Weiteren gelten die Kategorien der Regulation S. Für weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenberater. Das vorliegende Dokument ersetzt kein Gespräch mit Ihrem Berater.

Diese Studie wird in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert. Die deutsche Version ist verbindlich, falls die Übersetzungen vom deutschen Originaltext abweichen.

VZ VermögensZentrum AG (Hauptsitz)

Gotthardstrasse 6, 8002 Zürich

Telefon 044 207 27 27

info@vermoegenszentrum.ch

www.vermoegenszentrum.ch

Aarau | Affoltern am Albis | Baden | Basel | Bellinzona | Bern | Brig
Burgdorf | Chur | Fribourg | Genève | Horgen | Kreuzlingen | Lausanne
Lenzburg | Liestal | Lugano | Luzern | Meilen | Neuchâtel | Nyon
Olten | Rapperswil | Rheinfelden | Schaffhausen | Sion | Solothurn
St. Gallen | Sursee | Thun | Uster | Wil SG | Winterthur | Zug | Zürich